

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00339 vom 18. Dezember 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00339

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00339 du 18 décembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00339 del 18 dicembre 2025

Regeste

[Die Beschwerdeführerin macht einen nahehelichen Härtefall aufgrund von Gewalt seitens der Schwiegerfamilie geltend.] Wenn das Ehepaar in enger Gemeinschaft mit den Schwiegereltern zusammenlebt, kann auch von diesen ausgehende Gewalt als häusliche Gewalt für einen nahehelichen Aufenthalt relevant sein (E. 3.3.1). Vorliegend lässt sich die von der Beschwerdeführerin behauptete, intensive häusliche Gewalt nicht erstellen. Die Beschwerdeführerin blieb in ihren Vorwürfen gegen ihre Schwiegerfamilie vage; abgesehen von einer einzigen Auseinandersetzung machte sie keine nachvollziehbaren Angaben zu den Umständen der angeblichen permanenten Druckausübung und Isolierung (E. 3.5.1). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.